

# **Amtliche Bekanntmachung des Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Wohngebiet „Krumme Hohle“ der Stadt Schmalkalden**

## **Beschluss-Nr. 052/25S**

Der Stadtrat der Stadt Schmalkalden beschließt:

- 01** Der Stadtrat der Stadt Schmalkalden beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen aus dem Entwurf zur 1. öffentlichen Auslegung, Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung und Entwurf zur 3. öffentlichen Auslegung. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02** Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 03** Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Stadtrat der Stadt Schmalkalden den Bebauungsplan Wohngebiet „Krumme Hohle“, in der Fassung vom 12.05.2025, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 mit textlichen Festsetzungen (Planteil 1 von 2) und der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000/2.000 (Planteil 2 von 2), als Satzung.
- 04** Die Begründung zum Bebauungsplan Wohngebiet „Krumme Hohle“ vom 12.05.2025 wird gebilligt.
- 05** Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan Wohngebiet „Krumme Hohle“, gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Satzung darf frühestens nach Ablauf eines Monats, nachdem die Gemeinde die Eingangsbestätigung für die vorzulegende Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten hat, bekannt gemacht werden, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan Wohngebiet „Krumme Hohle“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

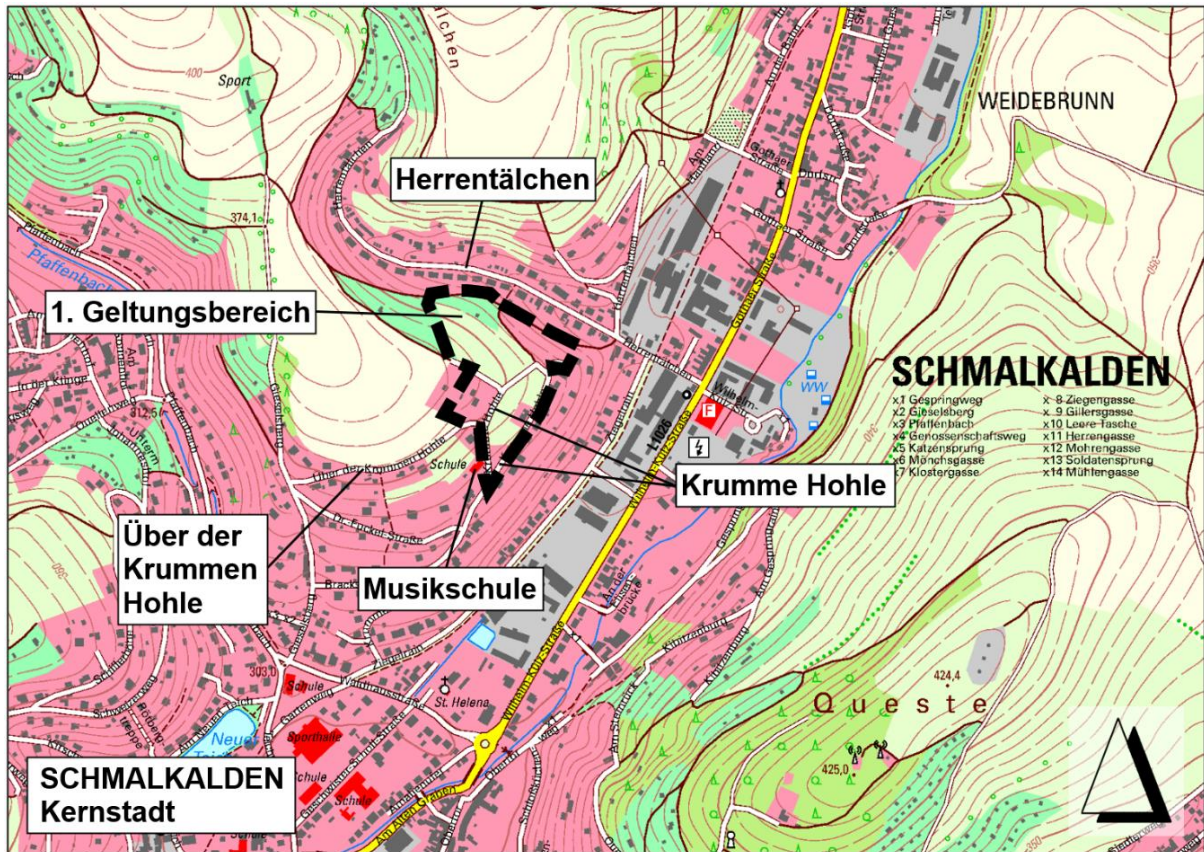
Jedermann kann den Bebauungsplan Wohngebiet „Krumme Hohle“ einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Schmalkalden, Altmarkt 1, Zimmer 1.12, 98574 Schmalkalden, während der allgemeinen Öffnungszeiten

|                  |                         |
|------------------|-------------------------|
| Montag - Freitag | 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Dienstag         | 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr |
| Donnerstag       | 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr |

(außer feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

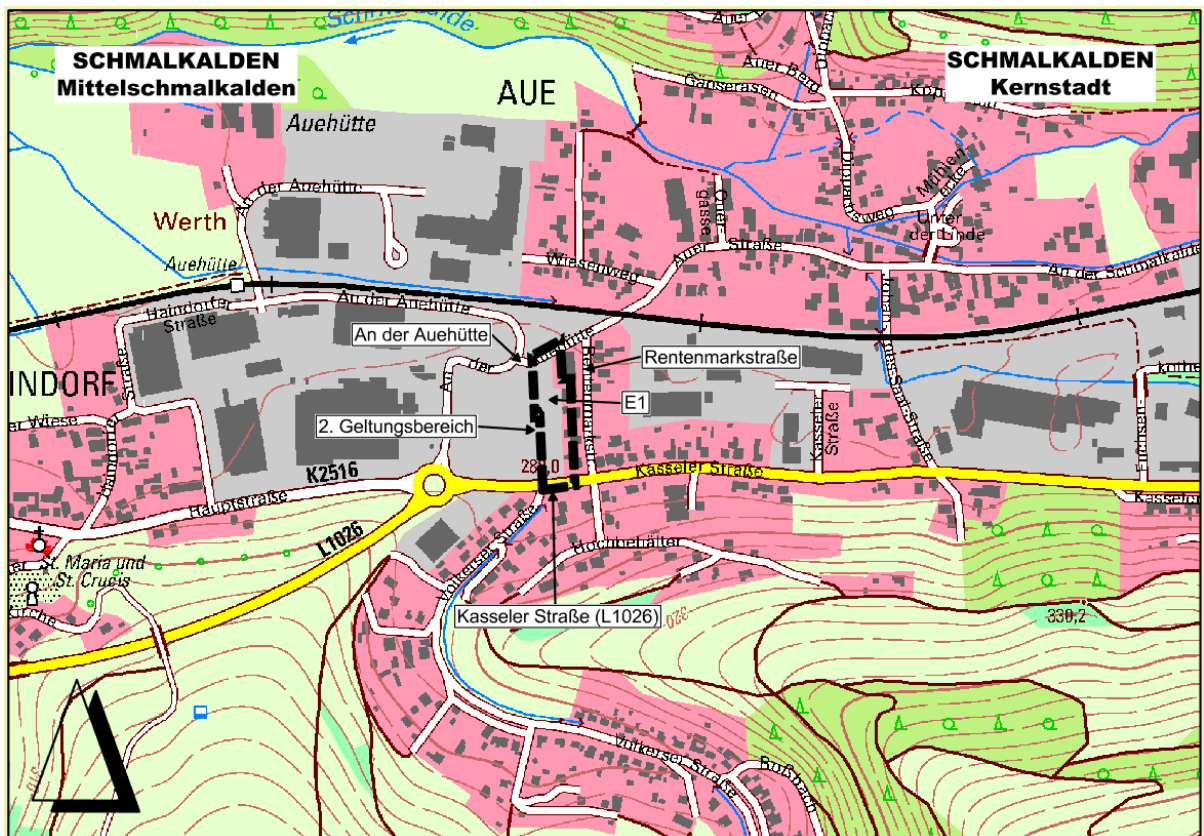
Die Lage des 1. Geltungsbereiches des Bebauungsplans Wohngebiet „Krumme Hohle“ der Stadt Schmalkalden ist dem 1. Übersichtslageplan zu entnehmen.

Das Plangebiet liegt im Norden der Kernstadt Schmalkalden. Der Geltungsbereich wird im Norden von der Bebauung entlang der Straße „Herrentälchen“, im Osten und Süden von der Bebauung entlang der Straße „Krumme Hohle“ und im Westen überwiegend von Landwirtschaftsfläche begrenzt.



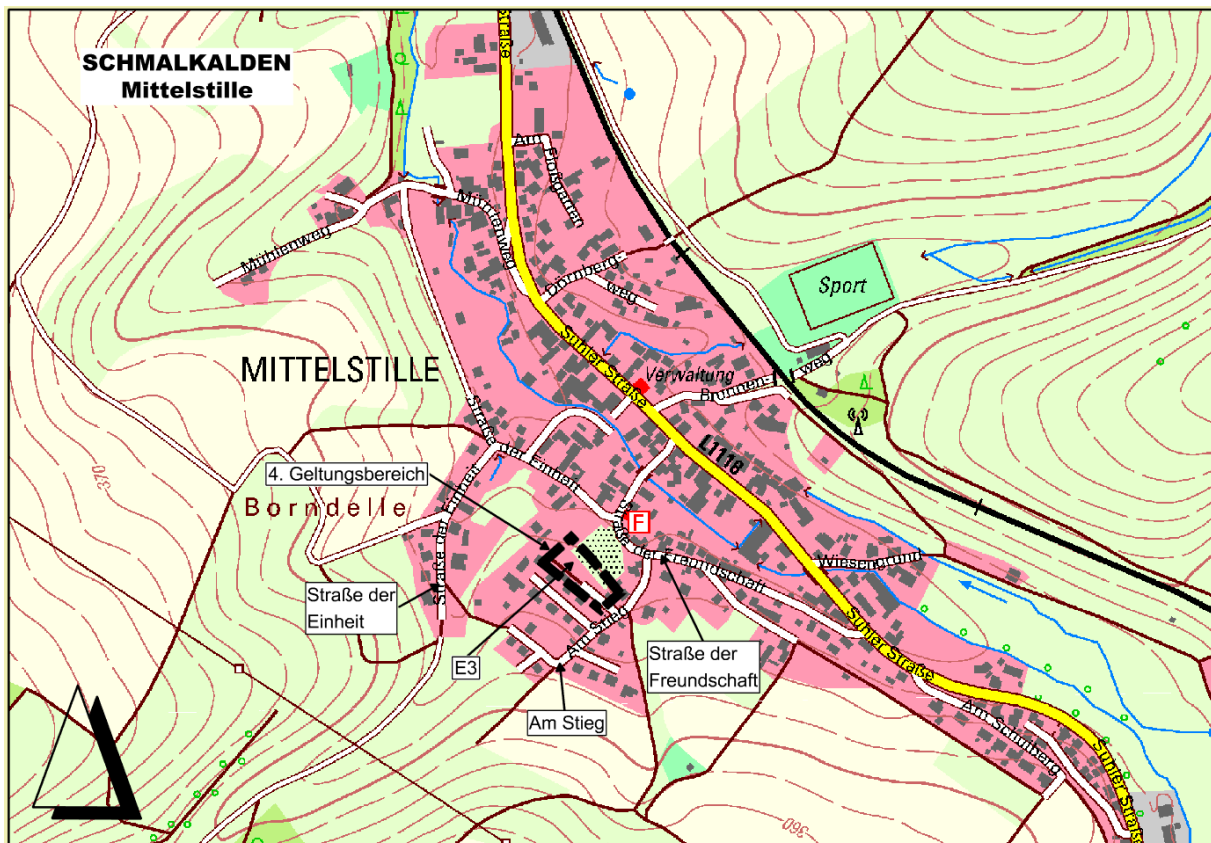
1. Übersichtslageplan mit dem 1. Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) des Bebauungsplans Wohngebiet „Krumme Hohle“ der Stadt Schmalkalden (Kartengrundlage: Übersicht DTK; Quelle: GDI-Th © I GeoBasis-DE © / BKG 2024; ohne Maßstab)

Die Lage des 2. Geltungsbereiches des Bebauungsplans Wohngebiet „Krumme Hohle“ ist dem 2. Übersichtslageplan zu entnehmen. Der 2. Geltungsbereich befindet sich zwischen der Straße „An der Aue“, der „Rentenmarkstraße“ und der „Kasseler Straße“ in der Kernstadt Schmalkalden (Gemarkung Aue). Im 2. Geltungsbereich ist die Ersatzmaßnahme **E1** geplant. Die Ersatzmaßnahme **E1** hat die „Renaturierung des „Volkerser Wassers“ durch Rückbau der Verrohrung“, zum Ziel.



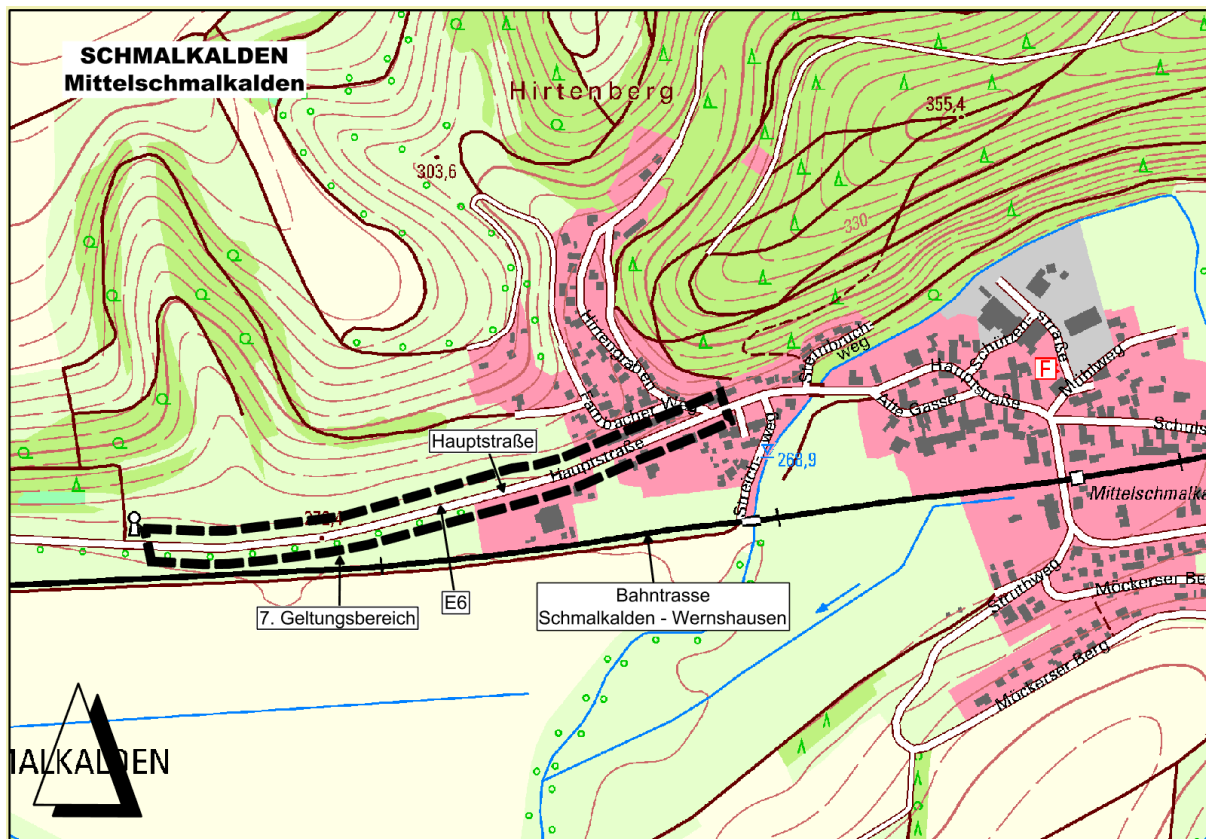
2. Übersichtslageplan mit dem 2. Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) des Bebauungsplans Wohngebiet „Krumme Hohle“ der Stadt Schalkalden (Kartengrundlage: Übersicht DTK; Quelle: GDI-Th © I GeoBasis-DE © / BKG 2024; ohne Maßstab)

Die Lage des 4. Geltungsbereiches des Bebauungsplan Wohngebiet „Krumme Hohle“ ist dem 3. Übersichtslageplan zu entnehmen. Der 4. Geltungsbereich befindet sich im Bereich der Straße „Am Stieg“ im Ortsteil Mittelstille (Gemarkung Mittelstille). Im 4. Geltungsbereich ist die Ersatzmaßnahme **E3** geplant. Die Ersatzmaßnahme **E3** hat die „Anlage einer Streuobstwiese“, zum Ziel.



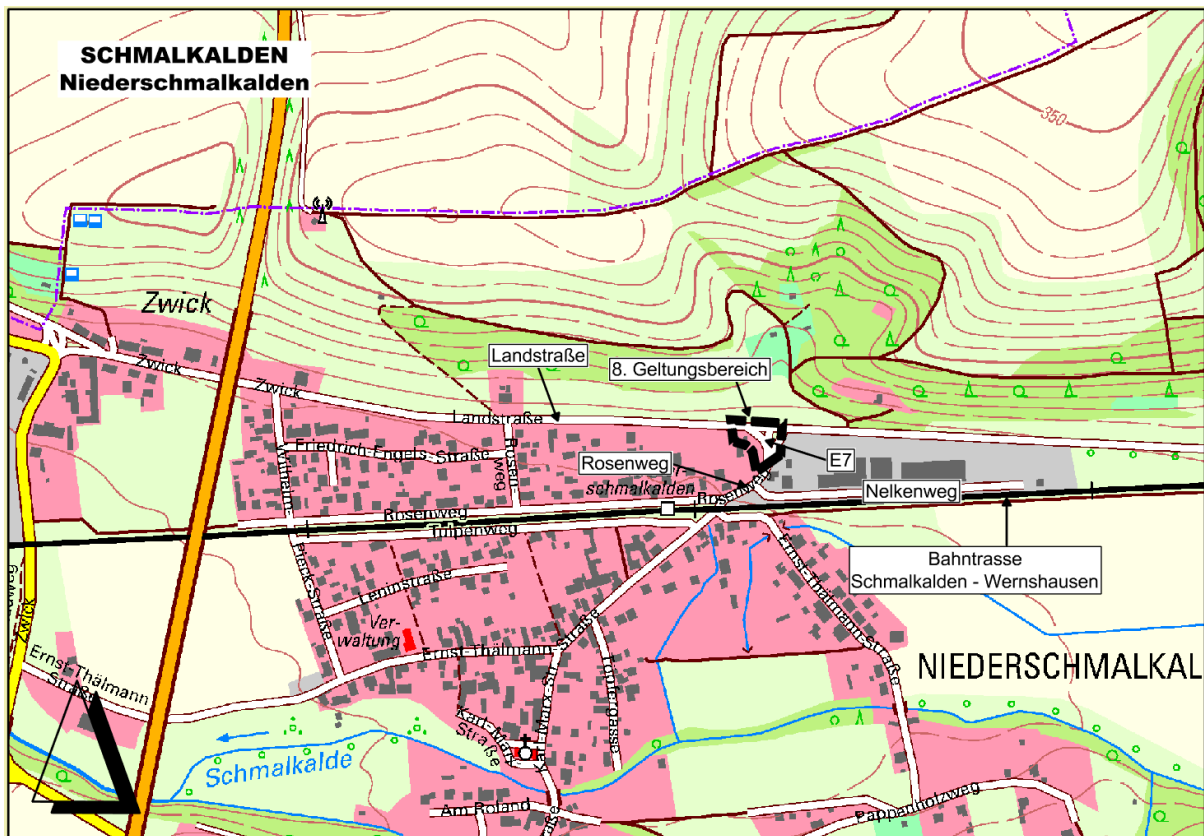
3. Übersichtslageplan mit dem 4. Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) des Bebauungsplans Wohngebiet „Krumme Hohl“ der Stadt Schmallalden (Kartengrundlage: Übersicht DTK; Quelle: GDI-Th © I GeoBasis-DE © / BKG 2024; ohne Maßstab)

Die Lage des 7. Geltungsbereiches des Bebauungsplan Wohngebiet „Krumme Hohl“ ist dem 4. Übersichtslageplan zu entnehmen. Der 7. Geltungsbereich liegt im Bereich der „Hauptstraße“ im Ortsteil Mittelschmallalden (Gemarkung Mittelschmallalden). Im 7. Geltungsbereich ist die Ersatzmaßnahme **E6** geplant. Die Ersatzmaßnahme **E6** hat die „Entsiegelung/Asphaltrückbau entlang einer Straße“, zum Ziel.



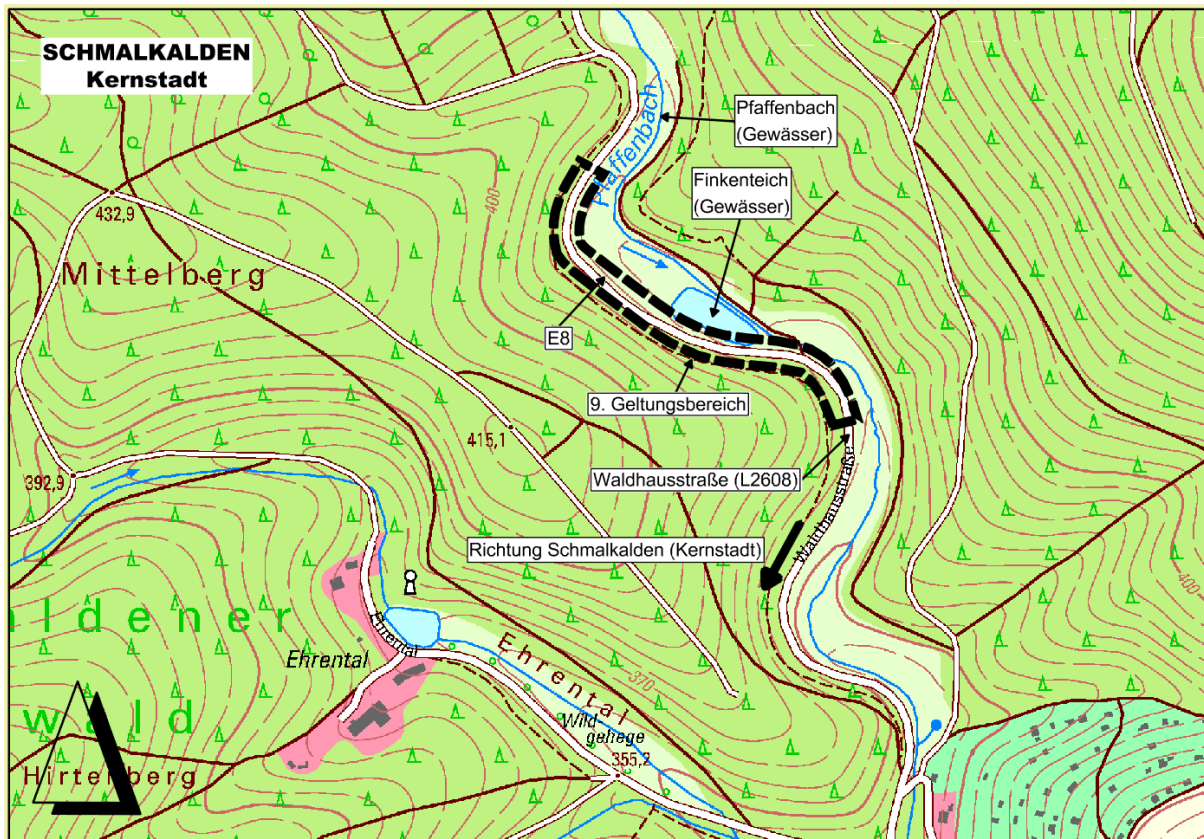
4. Übersichtslageplan mit dem 7. Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) des Bebauungsplans Wohngebiet „Krumme Hohle“ der Stadt Schmalkalden (Kartengrundlage: Übersicht DTK; Quelle: GDI-Th © I GeoBasis-DE © / BKG 2024; ohne Maßstab)

Die Lage des 8. Geltungsbereiches des Bebauungsplan Wohngebiet „Krumme Hohle“ ist dem 5. Übersichtslageplan zu entnehmen. Der 8. Geltungsbereich befindet sich im Bereich der Kreuzung „Landstraße“, „Rosenweg“ und „Nelkenweg“ im Ortsteil Niederschmalkalden (Gemarkung Niederschmalkalden). Im 8. Geltungsbereich ist die Ersatzmaßnahme **E7** geplant. Die Ersatzmaßnahme **E7** hat die „Entsiegelung/Asphaltrückbau entlang einer Straße“, zum Ziel.



5. Übersichtslageplan mit dem 8. Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) des Bebauungsplans Wohngebiet „Krumme Hohle“ der Stadt Schalkalden (Kartengrundlage: Übersicht DTK; Quelle: GDI-Th © I GeoBasis-DE © / BKG 2024; ohne Maßstab)

Die Lage des 9. Geltungsbereiches des Bebauungsplan Wohngebiet „Krumme Hohle“ ist dem 6. Übersichtslageplan zu entnehmen. Der 9. Geltungsbereich verläuft entlang der „Waldhausstraße“ im Bereich des „Finkenteich“ (Gewässer) in der Kernstadt Schalkalden (Gemarkung Schalkalden). Im 9. Geltungsbereich ist die Ersatzmaßnahme **E8** geplant. Die Ersatzmaßnahme **E8** hat die „Anlage einer Dauerleiteinrichtung für Amphibien mit Querungstunnel am Finkenteich“, zum Ziel.

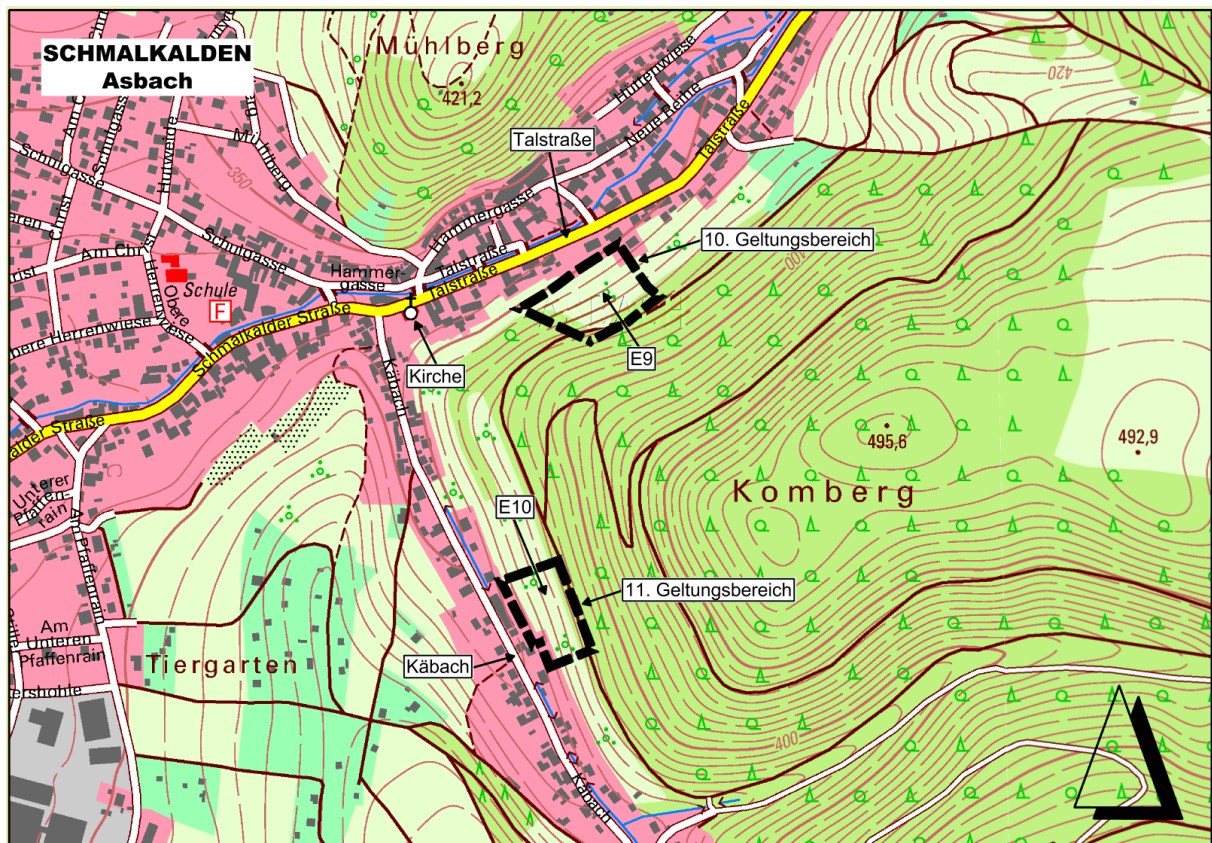


6. Übersichtslageplan mit dem 9. Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) des Bebauungsplans Wohngebiet „Krumme Hohl“ der Stadt Schmalkalden (Kartengrundlage: Übersicht DTK; Quelle: GDI-Th © I GeoBasis-DE © / BKG 2024; ohne Maßstab)

Die Lage des 10. und 11. Geltungsbereiches des Bebauungsplan Wohngebiet „Krumme Hohl“ ist dem 7. Übersichtslageplan zu entnehmen.

Der 10. Geltungsbereich befindet sich an der „Talstraße“ in Asbach auf Flur 7, Flurstück 130/2 (Gemarkung Asbach). Im 10. Geltungsbereich ist die Ersatzmaßnahme **E9** geplant, die die „Anlage einer Streuobstwiese“ zum Ziel hat.

Der 11. Geltungsbereich befindet sich östlich der Straße „Käbach“ (Gemarkung Asbach). Im 11. Geltungsbereich ist die Ersatzmaßnahme **E10** geplant, die die „Anlage einer Streuobstwiese“ zum Ziel hat.



7. Übersichtslageplan mit dem 10. und 11. Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) des Bebauungsplans Wohngebiet „Krumme Hohle“ der Stadt Schmalkalden (Kartengrundlage: Übersicht DTK; Quelle: GDI-Th © I GeoBasis-DE © / BKG 2024; ohne Maßstab)

Die Ersatzmaßnahmen E2 - Baum- und Strauchpflanzungen entlang eines Feldweges; E4 - Anlage einer Streuobstwiese und E5 – Anlage einer Streuobstwiese sind im Aufstellungsverfahren entfallen.

### Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Hiermit erfolgt dieser Hinweis. Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Hiermit wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 4 ThürKO hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schmalkalden, den 31.07.2025

-Siegel-

K a m i n s k i  
Bürgermeister